

Vereinssatzung des Ski-Club Singen e.l/.

- Stand 2010 -

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**Ski-Club Singen e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Singen und wurde im Jahre 1924 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen und Mitglied im Skiverband Schwarzwald innerhalb des Deutschen Skiverbandes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und fördert insbesondere den Skisport, den Skileistungssport und sportliche Freizeitgestaltung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli - 30. Juni des Folgejahres.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.

§ 4 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Skisport allgemein können Mitglieder geehrt werden.

Die Mitglieder erhalten:

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft

2. Die Verleihung von Vereinsnadeln erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglied» erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme :
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ab dem 5. Familienmitglied
2. Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und kann bar, durch Überweisung oder Einzugsermächtigung bezahlt werden. Für angemahnte Beiträge können Inkassogebühren erhoben werden.
Die Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Beiträge. Zuschüsse. Spenden und sonstige Mittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alte Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss bis zum 30 Juni unter Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und der Entscheidung des Ältestenrates, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vorher.
3. Mit der Einberufung der Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - d) Protokoll der letzten ordentlichen/ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Bericht des Vorstandes
 - f) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Neuwahlen soweit diese erforderlich sind
 - j) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 33 BGB.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
8. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich immer in geheimer Wahl

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes und Ältestenrates
 - b) Trainer nordisch , alpin und Snowboard
 - c) Gymnastik-Übungsleiter
 - d) Leiter der Ferienlager
 - e) Kampfrichter-Obmann
 - a) der Skischul-Ausschuß
 - b) Mitglieder. die im Bezirks- und Verbandsgrremium tätig sind
 - c) evtl. Mitglieder mit Sonderaufgaben
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vereins-vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet werden. dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe. beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.
4. Aufgaben des Ältestenrates
 - a) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand angehören darf
 - b) Der Ältestenrat ist berufen. dem Verein beratend zur Seite zu stehen:
 - b 1) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b 2) Ehrenverfahren durchzuführen
 - b 3) bei Ausschlussverfahren mitzuwirken

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Ski- und Snowboardschulleiter
 - f) Sportteam (4 Personen)
 - g) Langlaufwart/in
 - h) Snowboardwart/in
 - i) Jugendwart/in
 - j) Tourenwart/in
 - k) Pressewart/in
 - l) 3 Beisitzer

- die Mitglieder des Sportteams werden einzeln gewählt -
2. Vorstand im Sinne des 5 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand tritt zusammen. wenn die Lage des Geschäfts dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig. wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist die Aufteilung der einzelnen Aufgabengebiete festgelegt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
6. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen einzuladen. Er wird nur beratend tätig.

§ 13 Wahlen

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
 - 1 Vorsitzender
 - 2 Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Sportteam (4 Personen)
 - Ski- und Snowboardschulleiter
 - Langlaufwart
 - Snowboardwart
 - Jugendwart
 - Tourenwart
 - Pressewart
 - 3 Beisitzer
 - Kassenprüfer und Stellvertreter
 - Ältestenrat
2. Von den jeweiligen Abteilungsversammlungen werden für die Dauer von 2 Jahren rechtzeitig von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen:
 - Der Ski- und Snowboardschulleiter: von der Ski- und Snowboardlehrerversammlung
 - die Jugendwartin /der Jugendwart
-von der einmal im Jahr statt finden den Jugendversammlung-
3. Vom Vorstand werden bestellt:
 - Trainer alpin- Snowboard und nordisch
 - Kampfrichterobmann
 - Gymnastik-Übungsleiter
 - Lagerleiter

§14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach 5 3 Nr. 28a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten. Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen. nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§15

Kassenprüfer und -prüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder deren Stellvertreter geprüft.
2. Die Kassenprüfer werden spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfung findet spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung statt.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16

Ski- und Snowboardschule des Vereins

1. Zur Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im nordischen und alpinen Skilauf, sowie im Snowboard unterhält der SC Singen e.V. eine Vereinskis- und Snowboardschule. Sie besteht aus
 - a) Lehrkräfteversammlung
 - b) Ski- und Snowboardausschuss
 - c) Ski- und Snowboardschulleiter.
2. Die Lehrkräfteversammlung ist das oberste Organ der Ski- und Snowboardschule. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Ski- und Snowboardleiter/in und den Ski- und Snowboardausschuss.
3. Der Ski- und Snowboardausschuss ist ein geschäftsführendes Organ der Ski- und Snowboardschule. Der Ski- und Snowboardausschuss ist beschlussfähig.
4. Die Ski- und Snowboardschule des Vereins verfügt über ein vom Vereinskassier geführtes Ski- und Snowboardschulkonto. Sie verfügt im Einvernehmen mit dem Vorstand über das Konto.
5. Überschüsse aus Veranstaltungen der Ski- und Snowboardschule werden ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Lehrwarten verwendet.
6. Die Ski- und Snowboardschule des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der Zuständigkeiten geregelt ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Ski- und Snowboardschulversammlungen und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Je eine Abschrift erhalten der Vereinsvorsitzende und der Schriftführer.

§ 18

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen (sportlicher oder gesellschaftlicher Bereich) entstandenen Schäden
2. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.
3. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder sind lt. BGB nicht haftungsfähig.

§19 Etwaige Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§20 Auflösung des-Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - ◆ Einziger Punkt der Tagesordnung „ Auflösung des Vereins“
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Singen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die vorangegangenen Satzungen gemäß der nachstehenden Satzungshistorie.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25 Oktober 2010 beschlossen.

Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 29.10.1971 errichtet.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.1977 neu gefasst. Änderungen der Satzung erfolgten jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 30.06.1982, 02.07.1986, 11.12.1986, 09.04.1987 und 07.05.2002.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2010 neu gefasst.

Singen; den 25. Oktober 2010